

Anlage 4

Wesentliche Arbeitsbedingungen für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen im Betrieb des Entleihers

Beim Entleiher findet für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Tarifvertrag für die BG Kliniken und Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (TV BG Kliniken), geschlossen zwischen der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH und der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di), Anwendung.

Zudem findet der Tarifvertrag zur Stärkung des Pflegepersonals sowie des pflegerischen Funktionsdienstes in den Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (TV Pflegepersonal BG Kliniken) Anwendung, ebenfalls geschlossen zwischen den vorgenannten Parteien.

Diese Tarifverträge sehen für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen folgende Vergütungen vor:

Vergütung:

Allgemeinstationen

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 7	2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99

Notaufnahme/ IMC/ Intensivstation/ Anästhesie / OP ohne FWB

KR 8	3.182,89	3.337,98	3.563,82	3.697,43	3.920,15
------	----------	----------	----------	----------	----------

Intensivpflege & Anästhesiepflege (INT/ ANÄ / OP = KR 8 ohne FWB, KR9 mit FWB) / Intermediate Care (IMC) / Notaufnahme

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 8 (IMC/INT/A	3.182,89	3.337,98	3.563,82	3.697,43	3.920,15

NÄ/OP/ZNA

)

KR 9 (mit FWB)	3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
-------------------	----------	----------	----------	----------	----------

Zuschläge:

(1) Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung
Zeitzuschläge.

(2) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

a) für Überstunden

in den Entgeltgruppen 1 bis 9, 30 v.H.,

in den Entgeltgruppen 10 bis 15, 15 v.H.

Teilzeitbeschäftigte sind bei Erreichung der Soll-Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten
zuschlagsberechtigt.

b) für Nachtarbeit

für Beschäftigte nach § 38 Absatz 5 Satz 1 1,28 Euro

für die übrigen Beschäftigten 20 v.H.,

c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,

d) bei Feiertagsarbeit

ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,

mit Freizeitausgleich 35 v.H.,

e) für Arbeit am 24. und 31. Dezember jeweils ab 6.00 Uhr 35 v.H.,

f) für Arbeit an Samstagen von 13.00 bis 21.00 Uhr

für Beschäftigte nach § 38 Absatz 5 Satz 1 0,64 Euro

für die übrigen Beschäftigten, soweit die

Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht oder

Schichtarbeit anfällt, 20 v. H; n den Fällen der Buchstaben a), b) 2. Alternative und c)
bis e) sowie Buchstabe f) 2. Alternative beziehen sich die Werte auf den Anteil des

Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde

entfällt. (3) Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c

Leistung: Open House Überlassung von Arbeitnehmern in der pflegerischen Patientenversorgung
Az: 9-22 (200) HAM

bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

- Sonderzahlungen (für befristet angestellte Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb):

Nicht vorhanden

- Arbeitszeit:

38,5 h / Woche bei einer Vollzeitkraft

- Urlaubstage:

30 Urlaubstage bei einer 5 Tage Woche

Zudem finden im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer folgende Betriebsvereinbarungen Anwendung:

BV Einsatz Leiharbeiternehmer und Honorarkräfte

BV Leiharbeiternehmer und Honorarkräfte